



Gemeindeordnung der
Politischen Gemeinde Niederglatt

vom 29. November 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Gemeindeordnung.....	4
	Art. 2 Gemeindeart	4
II	Die Stimmberechtigten	4
1.	Politische Rechte	4
	Art. 3 Stimm- und Wahlrecht; Wählbarkeit.....	4
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	4
	Art. 4 Verfahren	4
	Art. 5 Urnenwahlen	5
	Art. 6 Erneuerungswahlen.....	5
	Art. 7 Ersatzwahlen.....	5
	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung.....	5
3.	Gemeindeversammlung	6
	Art. 9 Einberufung und Verfahren.....	6
	Art. 10 Rechtsetzungskompetenzen.....	6
	Art. 11 Planungskompetenzen	6
	Art. 12 Allgemeine Verwaltungskompetenzen	6
	Art. 13 Finanzkompetenzen	7
III	Gemeindebehörde	8
1.	Allgemeine Bestimmungen	8
	Art. 14 Geschäftsführung	8
	Art. 15 Beratende Kommissionen und Sachverständige	8
	Art. 16 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ...	8
	Art. 17 Protokollführung	8
	Art. 18 Behördenkonferenz	9
2.	Gemeinderat	9
	Art. 19 Zusammensetzung	9
	Art. 20 Wahlkompetenzen.....	9
	Art. 21 Rechtsetzungskompetenzen.....	10
	Art. 22 Allgemeine Kompetenzen	10
	Art. 23 Finanzielle Kompetenzen	11
	Art. 24 Geschäftsführung	11

3.	Verwaltungsressorts.....	11
	Art. 25 Zuteilung.....	11
	Art. 26 Ressortgliederung.....	12
	Art. 27 Gemeindeschreiber.....	12
4.	Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis.....	12
4.1	Allgemeine Bestimmungen.....	12
	Art. 28 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne .	12
	Art. 29 Aufgaben.....	13
4.2	Sozialbehörde.....	13
	Art. 30 Zusammensetzung.....	13
	Art. 31 Aufgaben.....	13
	Art. 32 Finanzielle Kompetenzen.....	13
IV	Weitere Organe und Beamtenen.....	14
1.	Rechnungsprüfungskommission.....	14
	Art. 33 Zusammensetzung und Wahl.....	14
	Art. 34 Aufgaben.....	14
	Art. 35 Referenten und Aktenbeizug.....	14
	Art. 36 Fristen.....	14
2.	Wahlbüro.....	15
	Art. 37 Zusammensetzung und Wahl.....	15
	Art. 38 Aufgaben.....	15
3.	Gemeindeammann und Betriebsbeamter.....	15
	Art. 39 Aufgaben und Ernennung.....	15
4.	Friedensrichter.....	15
	Art. 40 Aufgaben und Wahl.....	15
V	Schlussbestimmungen.....	16
	Art. 41 Inkrafttreten.....	16
	Art. 42 Aufhebung früherer Erlasse.....	16

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Niederglatt bildet eine Politische Gemeinde.

II Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 5 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates,
2. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde,
4. der Friedensrichter,
5. die Mitglieder des Wahlbüros,
6. die kantonalen Geschworenen.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.--.

3. Gemeindeversammlung

Art. 9 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 10 Rechtssetzungskompetenzen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Besoldungsverordnung,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Verordnung über die Wasserversorgung,
4. der Verordnung über die Abwasseranlagen,
5. der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung,
6. die Grundsätze der Gebührenerhebung,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 11 Planungskompetenzen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 12 Allgemeine Verwaltungskompetenzen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO,
3. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,

5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze,
7. Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Art. 13 Finanzkompetenzen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken, sowie den Verkauf, den Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum von mehr als Fr. 500'000.-- im Einzelfall,
7. die finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.--,
8. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrage von mehr als Fr. 50'000.--,
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.--,
10. die Vorfinanzierung von Investitionen.

III Gemeindebehörde

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 15 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der entsprechende Ressortvorstand den Vorsitz.

Art. 16 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Soweit nicht die Gemeindeordnung die Bestellung von ständigen Ausschüssen vorschreibt, beschliessen die Behörden, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 17 Protokollführung

Über die Entscheide einzelner Mitglieder, der Ausschüsse von Mitgliedern sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind den Behörden zur Kenntnisnahme regelmässig vorzulegen, soweit nicht höchstpersönliche Interessen Dritter überwiegen.

Art. 18 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, wird vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

2. Gemeinderat

Art. 19 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 22 Allgemeine Kompetenzen

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
5. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt,
6. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung,
8. die Festsetzung von Quartierplänen, von Werkplänen sowie von Bau- und Niveau-linien,
9. die Besorgung der Aufgaben der Baupolizei,
10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
11. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung,
12. die Festsetzung der Besoldung des Personals der Politischen Gemeinde im Rahmen der Besoldungsverordnung,
13. der Entscheid über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsabteilungen und Kommissionen,
14. die Übernahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften,
15. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
16. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
17. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Art. 23 Finanzielle Kompetenzen

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck,

4. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr; jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, höchstens bis Fr. 60'000.-- im Jahr,
5. den Erwerb, den Tausch und die Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie die Abgabe im Baurecht von Grundstücken zum Preis bis Fr. 500'000.--,
6. die finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 50'000.--,
7. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 50'000.--,
8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 50'000.--.

Art. 24 Geschäftsführung

Der Gemeinderat besorgt seine Geschäfte als Gesamtbehörde. Die Vorprüfung und Antragstellung obliegt den Ressortvorständen und den Kommissionen.

Der Gemeindepräsident und der Gemeindegeschreiber oder deren Stellvertretungen führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Politische Gemeinde und den Gemeinderat. Der Gemeinderat kann für bestimmte Bereiche eine abweichende Regelung treffen.

Verfügungen sind durch Protokollauszug mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

3. Verwaltungsressorts

Art. 25 Zuteilung

Zu Beginn einer Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied mindestens ein Hauptressort zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet. Er kann die in Art. 26 dieser Gemeindeordnung aufgeführten Ressorts zusammenlegen und bei Bedarf die Aufgaben ändern oder weiter umschreiben.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied die Ressorts seines Amtsvorgängers übernimmt oder ob die Ressorts neu verteilt werden. Eine Neuverteilung kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

Art. 26 Ressortgliederung

Der Geschäftsbereich des Gemeinderates gliedert sich in folgende Hauptressorts:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Gesundheit/Umwelt
5. Sicherheit
6. Soziales
7. Tiefbau
8. Landwirtschaft/Forst
9. Werke

Der Gemeinderat legt die Aufgaben der Ressorts und die Kompetenzen der Ressortvorstände in der Geschäftsordnung fest.

Art. 27 Gemeindeglied

Der Gemeindeglied leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das Personalwesen. Er hat beratende Stimme und unterstützt die Mitglieder des Gemeinderates.

4. Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

Art. 29 Aufgaben

Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis weitere in ihr Fachgebiet fallende Aufgaben zur Erledigung zu übernehmen.

4.2 Sozialbehörde

Art. 30 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus fünf Mitgliedern. Der Sozialvorsteher übt das Präsidium aus. Vier Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Das Protokoll führt der Sozialsekretär, welcher beratende Stimme hat.

Art. 31 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorge- und Vormundschaftswesen.

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 32 Finanzielle Kompetenzen

Die Sozialbehörde entscheidet im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind,
2. Gebundene Ausgaben,
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000.-- im Jahr,
 - b) wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 3'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 10'000.-- im Jahr.

IV Weitere Organe und Beamten

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 33 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 34 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 35 Referenten und Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 36 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 37 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden an der Urne gewählt.

Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 38 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Art. 39 Aufgaben und Ernennung

Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Die Ernennung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Vertrags über den Betreuungskreis der beteiligten Gemeinden. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Besoldungsverordnungen der beteiligten Gemeinden.

Das Amtlokal wird gemäss den Bedingungen des Vertrages über den Betreuungskreis bestimmt.

4. Friedensrichter

Art. 40 Aufgaben und Wahl

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

